



Gemeinde Zollikon



Musikschule  
Zollikon

## **Reglement Erwachsenenunterricht der Musikschule der Gemeinde Zollikon**

vom 5. November 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1    Gegenstand.....	3
Artikel 2    Prioritätenordnung .....	3
<b>B. Musikunterricht an der Musikschule</b> .....	<b>3</b>
Artikel 3    Wartelisten .....	3
Artikel 4    Benachrichtigung bei Absenzen .....	4
Artikel 5    Vor- und Nachholen von Lektionen und Rückerstattung von Kosten für den Musikschulunterricht.....	4
Artikel 6    Kosten und Zeitpunkt.....	4
<b>C. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Artikel 7    Inkrafttreten .....	5

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Musikschulordnung der Musikschule Zollikon vom 25. März 2020 erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt ausschliesslich für den Erwachsenenunterricht an der Musikschule Zollikon.

<sup>2</sup> Den Erwachsenenunterricht können Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon, Mitarbeitende der Schule Zollikon, Mitarbeitende der Gemeinde Zollikon und Erwachsene mit Wohnsitz in anderen Gemeinden besuchen.

<sup>3</sup> Als Erwachsene gelten Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr. Ausgenommen sind junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Kinder und Jugendlichen, sofern nichts anderes in der Musikschulordnung geregelt ist.

<sup>4</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **Artikel 2 Prioritätenordnung**

<sup>1</sup> Die Kapazitäten an der Musikschule Zollikon sind räumlich, zeitlich und personell beschränkt. Die Aufnahme für den Musikunterricht an der Musikschule Zollikon erfolgt daher nach folgender Prioritätenordnung:

1. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung;
2. Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon, Mitarbeitende der Schule Zollikon, Mitarbeitende der Gemeinde Zollikon;
3. Erwachsene mit Wohnsitz in anderen Gemeinden.

<sup>2</sup> Allfällig notwendige Abweisungen von Gesuchen aufgrund von Abs. 1 entscheidet die Musikschulleitung.

## **B. Musikunterricht an der Musikschule**

### **Artikel 3 Wartelisten**

Die Musikschule Zollikon kann Wartelisten für den Erwachsenenunterricht führen.

#### **Artikel 4 Benachrichtigung bei Absenzen**

<sup>1</sup> Ist ein Schüler am Unterricht im Sinne von Art. 29 Abs. 1 der Musikschulordnung verhindert, ist eine Abmeldung 24 Stunden im Voraus zwingend.

<sup>2</sup> Erfolgt die Abmeldung später als 24 Stunden im Voraus, gilt der ausgefallene Unterricht als erteilt und ist entsprechend zu bezahlen.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann von einer Bezahlung des ausgefallenen Unterrichts abgesehen werden.

#### **Artikel 5 Vor- und Nachholen von Lektionen und Rückerstattung von Kosten für den Musikschulunterricht**

<sup>1</sup> Ausgefallene Lektionen sind wenn möglich vor- oder nachzuholen. Ausgenommen davon sind ausgefallene Lektionen infolge Absenzen der Musiklehrperson nach Abs. 2 c dieses Artikels.

<sup>2</sup> Kosten von regelmässig stattfindendem Musikunterricht werden ausnahmsweise und unter Berücksichtigung von Art. 4 dieses Reglements ab der ersten ausgefallenen Lektion zurückerstattet,

- a. bei Unfall, Krankheit oder bei einem Spitalaufenthalt des Schülers aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Dem Gesuch muss ein Arztzeugnis beigelegt werden.
- b. bei vom Schüler zu leistenden Militärdienst oder Zivildienst (jeweils nur bei Wiederholungskursen).
- c. bei Absenz der Musiklehrperson infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen von der Musikschulleitung bewilligten Absenzen, wie beispielsweise Urlaub oder Musikschulanlässen.
- d. bei einer Abmeldung infolge eines Wegzuges aus der Gemeinde Zollikon.

#### **Artikel 6 Kosten und Zeitpunkt**

<sup>1</sup> Die Kosten für den Erwachsenen-Musikunterricht richten sich nach der Tarifordnung der Musikschule vom 16.04.2019 (in Kraft per 19.08.2019).

<sup>2</sup> Gemäss Tarifordnung kann der Erwachsenenunterricht wöchentlich, vierzehntäglich oder 10 Mal (10er Abonnement) pro Schuljahr bzw. Jahr gewählt werden. Die Abonnements sind während eines Jahres gültig und können jederzeit beantragt werden.

<sup>3</sup> Der wöchentliche oder vierzehntägliche Unterricht kann ebenfalls zu zweit stattfinden. Dadurch halbieren sich die Unterrichtstarife.

<sup>4</sup> Nicht bezogene Unterrichtslektionen während des entsprechenden Jahres aus Gründen, die in oder bei der Person des Schülers liegen, verfallen grundsätzlich. In Ausnahmefällen kann ein Nachbezug mit der Musiklehrperson vereinbart werden. Es entscheidet die Musikschulleitung.

## **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Schulpflege rückwirkend per Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

Von der Schulpflege Zollikon erlassen am 5. November 2019, 26. November 2019, abgeändert am 31. August 2021  
(SP 2019-189, SP 2019-199, SP 2021-436)